



OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN
FRAUENGASSE 17 8200 SCHAFFHAUSEN TELEFON 052 632 74 22

A-Post

Herrn
Josef Rutz
*Büchelstrasse 23
8212 Neuhausen am Rheinfall

Schaffhausen, 15. Dezember 2010

Ihre Eingabe vom 3. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Rutz

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2010 teile ich Ihnen Folgendes mit: Ihr Schreiben enthält zahlreiche persönliche Verunglimpfungen von Kantonsgerichtspräsident Werner Oechslin; es erweist sich damit als ungebührlich im Sinn von Art. 169 Abs. 2 der Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951 (*ZPO*, SHR 273.100). Gegen das Urteil des Kantonsgerichts vom 27. September 2010 (Nr. 2010/174-24) haben Sie im Übrigen am 10. Oktober 2010 Berufung erhoben. Mit Verfügung vom 26. November 2010 wurde auf Ihre Berufung *nicht eingetreten*. Das Verfahren vor Obergericht ist damit *beendet* (vgl. hierzu auch mein Schreiben vom 10. Dezember 2010).

Weitere derartige Eingaben in dieser Sache würden inskünftig ohne Beantwortung an die Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag des
Vizepräsidenten des Obergerichts

Die Gerichtssekretärin:

Yvonne Zingre-Kläusli.



VERSAND AM

16. Dez. 2010